



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und
Gastronomiebranche e. V. gegen

wird gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,00 EUR festgesetzt,
sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je
2.500,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner (§ 891 S. 3 i.V.m. §§ 91 ff. ZPO).

Gründe:

Gegen den Schuldner ist gemäß § 890 ZPO das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsmittel festzusetzen.

Er ist der Verpflichtung aus dem Beschluss, der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts vom 02.06.2022 (AZ: 34 O 56/22), beim Angebot seiner Waren unter der Webseite die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtinformationen für Erfrischungsgetränke (Zutatenverzeichnis, Quid für Fanta, Sprite, Lift Apfelschorle, Hersteller, Nährwerte und Kennzeichnung der Zusatzstoffe) und für Bier (Zutatenverzeichnis, Hersteller und den Alkoholgehalt in Volumenprozent) sowie für Wein (Zutatenverzeichnis, Zusatzstoffe, Hersteller, Nährwerte und den Alkoholgehalt in Volumenprozent) anzugeben (Anlage GL 2), trotz Androhung von Zwangsmitteln nicht nachgekommen. Der darin liegende Verstoß gegen Ziffer 4, 5 und 6 der einstweiligen Verfügung, der in der Sache zwischen den Parteien unstreitig ist, rechtfertigt ein Ordnungsgeld im tenorierten Umfang. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass der Schuldner die fehlenden Angaben nach Zustellung der einstweiligen Verfügung zunächst nachgeholt hat und im Zuge eines Wechsels beim Betreiber seines Internetauftritts nicht darauf geachtet hat, dass die

aktualisierte Version seines Angebots (mit den vorgeschriebenen Angaben) hochgeladen wurde. Dies stellt zwar ein schuldhaftes Versäumnis des Schuldners dar, da er gerade beim Anbieterwechsel hierauf hätte achten müssen. Das Gericht bewertet dies als Fahrlässigkeit. Da es sich bei den Pflichtinformationen um für den Verbraucher wesentliche Angaben handelt, erscheint ein Ordnungsgeld von 5.000,00 € angemessen.

Düsseldorf, 23.01.2026

4. Kammer für Handelssachen

Die Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am
Landgericht